

**Anlage 7****M E R K B L A T T****2 0 1 6**

Zielsetzung,  
Verfahren und Richtlinien  
für die Förderung von Partnerschaften mit Hochschulen  
in Ostmittel-, Südost- und Osteuropa sowie dem Kaukasus und Zentralasien  
(**"Ostpartnerschaften"**)

**Zuständige Arbeitseinheit:**

Referat P 23

Sachbearbeiterin: Diana Scherer

Tel.: 02 28/882 – 519

E-Mail: [Scherer@daad.de](mailto:Scherer@daad.de)**Stand: August 2015**

## Inhaltsverzeichnis:

	Seite
1. Zielsetzung .....	2
2. Fördervoraussetzungen .....	2
3. Geförderte Maßnahmen .....	2
4. Verfahren .....	2
4.1 Durchführung innerhalb der deutschen Hochschule .....	2
4.2 Antragstellung .....	3
4.3 Förderentscheidung .....	3
4.4 Erstanträge .....	4
5. Hinweise zur Verwendung der OP-Fördermittel nach Zuwendungsrecht .....	4
5.1 Zuwendungsvertrag .....	4
5.2 Finanzierungsart .....	4
5.3 Mittelanforderungen .....	4
5.4 Mitteilungspflicht bei Antragsänderungen .....	4
5.5 Rückmeldung der Restmittel .....	4
5.6 Verwendung der Mittel innerhalb des Haushaltsjahres .....	5
5.7 Berichterstattung .....	5
<b>Anlagen</b>	
<b>Anlage A</b> (Fördersätze) (Stand August 2015) .....	6
<b>Anlage B</b> (Fahrtkostenhöchstsatztabelle dt. Studierende) (gültig ab 01.01.2016).....	8
<b>Anlage C</b> Vereinbarung über die Förderung von Hochschulpartnerschaften mit mittel-, ost- und südosteuropäischen Hochschulen (Beschluss der KMK v. 15.01.1993).....	9

## 1. Zielsetzung:

Ziel des Ostpartnerschaftsprogramms ist es, partnerschaftliche Beziehungen deutscher Hochschulen zu Hochschulen in Ostmittel-, Südost- und Osteuropa sowie dem Kaukasus und Zentralasien zu fördern.

Dadurch soll ein Beitrag geleistet werden

- zur Festigung bestehender und zur Initiierung neuer, dauerhafter Partnerschaften mit Hochschulen der Zielregion,
- zu einer fachlich breit angelegten Zusammenarbeit in Lehre und Forschung,
- zum Austausch von Wissenschaftlern, Graduierten und Studierenden im Rahmen der Partnerschaften,
- zur nachhaltigen strukturellen Verbesserung der Lehr- und Forschungsbedingungen in den Partnerländern<sup>1</sup>,
- zur Internationalisierung der deutschen und ausländischen Hochschulen.

## 2. Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigt sind deutsche Hochschulen (AAA).

Voraussetzung für die Antragstellung ist die Vorlage einer Partnerschaftsvereinbarung auf Hochschulebene zwischen den Rektoren/Präsidenten der jeweiligen Partnerhochschulen. Die Partnerschaftsvereinbarung sollte fachbereichsübergreifend sein (Kooperationsvereinbarungen mit Akademien und Forschungsinstituten können nicht gefördert werden).

In den Anträgen auf Förderung mehrerer Einzelpartnerschaften sollte die dahinter stehende Strategie der Hochschule erkennbar werden.

## 3. Geförderte Maßnahmen

Im Rahmen des Programms können kurzfristige Austauschmaßnahmen zwischen den beteiligten Hochschulen gefördert werden. Es wird erwartet, dass die entsendende Seite die Reisekosten zur Gasthochschule, die empfangende die Aufenthaltskosten und die evtl. im Rahmen der Kooperation erforderlichen Reisekosten im Gastland trägt. Einzelheiten zu den förderbaren Reisekosten der deutschen Teilnehmer und die Fördersätze für den Unterhalt der ausländischen Teilnehmer sind der Anlage 1 und 2 zu entnehmen.

## 4. Verfahren

### 4.1 Durchführung innerhalb der deutschen Hochschule

In der Verwaltung der deutschen Hochschule sollte eine zentrale Stelle (z.B. das Akademische Auslandsamt) für die Bearbeitung der Förderungsanträge, die Abrechnung der Mittel und die Abfassung der Berichte zuständig sein.

---

<sup>1</sup>Grundlage der Förderung von Partnerschaften deutscher Hochschulen mit Hochschulen in Ostmittel-, Südost- und Osteuropa sowie dem Kaukasus und Zentralasien ist die zwischen dem Auswärtigen Amt und den zuständigen Kultusministern/Senatoren der Länder im Dezember 1973 abgeschlossene „Vereinbarung über die Förderung von Hochschulpartnerschaften mit ost- und südosteuropäischen Staaten sowie der Sowjetunion“ in der am 09. Februar 1993 revidierten Fassung, die in der Anlage (2) zu diesem Merkblatt abgedruckt ist.

## 4.2 Antragstellung

Die Hochschulen stellen einen Antrag für die Gesamtheit der zu fördernden Partnerschaften. Der Zeitraum der Förderung umfasst drei Jahre. Ein Antrag besteht aus einem detaillierten Arbeitsprogramm pro Partnerschaft (Projektbeschreibung) und dem Finanzierungsplan. Die Hochschulen, die bereits gefördert werden, reichen außerdem einen Gesamtbericht und Einzelberichte für jede wiederbeantragte Einzelpartnerschaft ein. Formblätter sind beim DAAD erhältlich.

Die Hochschulen werden ermutigt, Maßnahmen durchzuführen, die die Entwicklung von Synergien sowohl innerhalb der Partnerschaften als auch zwischen Partnerhochschulen begünstigen. Multilaterale Maßnahmen (z.B. Sommerkurse oder Symposien mit Teilnehmern aus mehreren Hochschulen) können außerhalb von Einzelpartnerschaften beantragt werden (gesondertes Arbeitsprogramm).

Bereits in der Förderung befindliche Hochschulen können im dritten Jahr einen Folgeantrag stellen.

Soll innerhalb einer dreijährigen Förderperiode eine zusätzliche Partnerschaft neu ins Programm aufgenommen werden, so ist dies nach Absprache mit dem DAAD möglich. Die Hochschule kann jedoch hierfür keine zusätzlichen Mittel beantragen.

## 4.3 Förderentscheidung

Die Entscheidung über den Umfang der Förderung der einzelnen Hochschulen trifft nach Maßgabe der verfügbaren Mittel eine Förderkommission aus Fach- und Regionalwissenschaftlern. Die Bewilligungen spricht die Geschäftsstelle des Deutschen Akademischen Austauschdienstes aus.

Bei Folgeanträgen wird die Förderentscheidung aufgrund der Sachberichte über den zurückliegenden Förderungszeitraum und des vorgelegten Antrags getroffen. Für Erstanträge ist die Beschreibung der bisher innerhalb der Kooperation durchgeführten Maßnahmen erforderlich.

Es werden folgende Bewertungskriterien zugrunde gelegt:

### A. Bewertung der durchgeführten Maßnahmen:

- a) Qualität und Nachhaltigkeit der durchgeführten Maßnahmen,
- b) Kongruenz der geplanten und durchgeführten Maßnahmen,
- c) Effektivität der Administration.

### B. Bewertung der Anträge:

- a) Stellenwert der Partnerschaften für die deutsche und die ausländische Hochschule,
- b) Nachhaltigkeit der Maßnahmen im Hinblick auf eine kontinuierliche Partnerschaft,
- c) Förderung der interdisziplinären Arbeit und der Vernetzung von Hochschulen,
- d) Breite der Maßnahmen in Relation zur Antragssumme,
- e) Austausch in beiden Richtungen<sup>2</sup>,
- f) Einbeziehung von Hochschullehrern und Studierenden,

---

<sup>2</sup> Zu e) und f): Werden Ostpartnerschaftsmittel einseitig eingesetzt (z.B. hauptsächlich für die Förderung von Ausländern oder Hochschullehrern, weil andere Gruppen aus anderen Programmen gefördert werden), sollte dieses kurz dokumentiert werden.

g) Förderung von Partnerschaften in „schwierigeren“ Regionen.

#### 4.4 Erstanträge

Hochschulen, die einen Erstantrag auf Förderung stellen, wenden sich bitte vorab an Referat P 23.

### 5 Hinweise zur Verwendung der OP-Fördermittel nach Zuwendungsrecht

#### 5.1 Zuwendungsvertrag

Rechtliche Grundlage für die Bewilligung und Anforderung der DAAD-Zuwendung stellt der Zuwendungsvertrag mit einer dreijährigen Laufzeit dar. Hier sind alle Rechte und Pflichten des Zuwendungsempfängers aufgeführt. **Bitte lesen Sie daher die Inhalte des abgeschlossenen Zuwendungsvertrages aufmerksam durch!**

#### 5.2 Finanzierungsart

Im Rahmen einer **Vollfinanzierung** werden alle zuwendungsfähigen Ausgaben aus der DAAD-Zuwendung finanziert. Eigenmittel des Zuwendungsempfängers bzw. Fremdmittel dürfen nicht eingesetzt werden. Dies bedeutet, dass eine OP-Maßnahme mit anderen Mitteln des DAAD, Eigen- sowie Drittmitteln nicht finanziert bzw. aufgestockt werden darf.

Zuwendungsfähig sind Ausgaben bis zur Höhe der in der Anlage 1 und 2 aufgeführten Sätze.

#### 5.3 Mittelanforderungen

Bitte beachten Sie, dass die benötigten Gelder für die nächsten 2 Monate bzw. sechs Wochen (siehe Zuwendungsvertrag unter Punkt 4.2) anzufordern und diese in diesem Zeitraum auch zu verausgaben sind. Falls dies nicht geschehen ist, sind die nicht benötigten Mittel schnellstmöglich an den DAAD zurück zu überweisen, da sonst Zinsen anfallen. **Die beantragte Zeit im Formular „Mittelanforderung“ darf 2 Monate bzw. 6 Wochen nicht überschreiten.**

#### 5.4 Mitteilungspflicht bei Antragsänderungen

Jede Abweichung vom ursprünglichen Antrag sowie Finanzierungsplan (inhaltlich oder finanziell) stellt eine Vertragsänderung dar und muss dem DAAD mitgeteilt bzw. begründet werden und bedarf einer Zustimmung des DAAD. Entsprechend sollte seitens der/des Projektverantwortlichen im Laufe der Förderperiode der Finanzierungsplan stets angepasst werden. Dies erleichtert für beide Seiten (Hochschule und DAAD) die spätere Abrechnung und gibt die Möglichkeit einer genaueren Finanzkalkulation.

#### 5.5 Rückmeldung der Restmittel

Besonders wichtig ist die frühzeitige Rückmeldung von nicht benötigten Mitteln. Je früher die Hochschule die nicht benötigten Mittel zurückmeldet, desto einfacher gestaltet sich für das Referat P 23 die Programmsteuerung, da frei werdende Mittel für andere bzw. neue Projekte eingesetzt werden können.

Mittel, die nicht bis zum 31. Dezember des im Zuwendungsvertrag genannten Haushaltsjahres benötigt werden, sind unverzüglich an den Deutschen Akademischen Austauschdienst, Kto. Nr. 02 085 185 00 bei der Commerzbank Bank Bonn, BLZ 370 800 40, IBAN: DE28370800400208518500, SWIFT-BIC: DRESDEFF370, zugunsten Titel 331 400 241, zurück zu überweisen. Rücküberweisungen müssen auf jeden Fall so erfolgen, dass ein Wirtschaftsabschluss zum Ende des Haushaltsjahres möglich ist. Spätester Termin für Rücküberweisungen der nicht benötigten Restmittel ist der **15. November**.

## 5.6 Verwendung der Mittel innerhalb des Haushaltsjahres

Mittel, die für ein Haushaltsjahr (siehe Zuwendungsvertrag) gewährt worden sind, können nicht in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden. Alle benötigten Mittel müssen bis Ablauf des Bewilligungszeitraumes und vor dem DAAD-internen Kassenschluss (meist Mitte Dezember) abgerufen und im jeweiligen Haushaltsjahr verausgabt werden.

### Verursacherprinzip

Im Ausnahmefall und durch vorherige Abstimmung mit dem DAAD können anfallende Ausgaben auch nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn

- die Mittelanforderung vor dem Kassenschluss beim DAAD eingegangen und die Auszahlung der Mittel durch den DAAD bis 31.12. erfolgt ist,
- der Rechtsgrund für die Zahlung im Bewilligungszeitraum liegt, der tatsächliche Zahlungsvorgang im Rahmen der Verwendungsfrist (zwei Monate bzw. 6 Wochen) erfolgt,
- die Maßnahme nicht von vornherein für einen Zeitraum im neuen Haushaltsjahr geplant wurde.

**Rechnungen und Belege verbleiben in den Hochschulen.**

## 5.7 Berichterstattung: Verwendungsnachweis und Erhebungsbogen

Über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist nach Ablauf der dreijährigen Förderperiode in Form eines **Verwendungsnachweises** Bericht zu erstatten. Dieser besteht aus dem Zahlenmäßigen Nachweis, einer Belegliste und einem **Sachbericht**, der eine **kurze formlose** Zusammenfassung der durchgeführten Aktivitäten im Förderungsjahr (**maximal auf 1-2 Seiten**) darstellt. Nach dem ersten und zweiten Jahr der Förderung sind jeweils ein Zwischennachweis und ein **kurzer Sachbericht** zu erstellen. Zwischennachweis und Verwendungsnachweis müssen jeweils bis zum **28. Februar** des folgenden Jahres eingereicht werden.

Eine Übersicht der am Austausch beteiligten Personen (Personenaustauschformblatt) sollte dem DAAD spätestens zum **20. November des laufenden Jahres** zugegangen sein. Diese Übersicht wird für die Jahresstatistik des DAAD benötigt.

Formulare für den Personenaustausch gehen den Hochschulen rechtzeitig im Oktober eines jeden Jahres zu.

## Anlage A

### Fördersätze (Stand August 2015)

Grundsätzlich trägt die entsendende Seite die Reisekosten bis zur Gasthochschule, die empfangende die Aufenthaltskosten und die evtl. im Rahmen der Kooperation erforderlichen Reisekosten im Gastland.

### DAAD-Sätze für Teilnehmer deutscher Hochschulen

#### Reisekosten:

**Die Mitarbeiter deutscher Hochschulen** erhalten für die An- und Abreise vom Heimatort zur ausländischen Gasthochschule die Kosten nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) erstattet. Aufenthaltskosten werden nicht berücksichtigt.

Wenn nach dem Landesreisekostengesetz abgerechnet wird, muss darauf geachtet werden, dass die zu erstattenden Beträge nicht über den nach dem BRKG möglichen Sätzen liegen.

**Studierende** erhalten Fahrtkostenhöchstsätze **bis zu** den in der Anlage aufgeführten Sätzen. Wegen des Eigeninteresses der gastgebenden ausländischen Hochschule wird erwartet, dass die Aufenthaltskosten vom Gastinstitut getragen werden.

Ausgaben		
<b>Studierende</b>	Fahrtkostenhöchstsätze s. <b>Ländertabelle</b> unten	Mit den Fahrtkostenhöchstsätzen sind alle im Zusammenhang mit der Reise stehenden Nebenkosten abgegolten. Dazu gehören z.B.: - Visagebühren - Krankenversicherung - Impfungskosten - Gepäckkosten
<b>Mitarbeiter deutscher Hochschulen</b>	BRKG (ausschließlich Beförderungskosten, keine Übernachtung bzw. Tagegeld)	Für Reisen ins Ausland gilt, dass die beantragten Reiseausgaben nach Beleg erstattungsfähig sind. Dabei ist die wirtschaftlichste Verbindung zu wählen (i. d. R. Economy Class, bzw. Bahnfahrten 2. Klasse, Hin- und Rückfahrten zum jeweiligen Flughafen im Inland)

## DAAD-Sätze für Teilnehmer ausländischer Partnerhochschulen

### Aufenthaltskosten:

Die Aufenthaltskosten ausländischer Teilnehmer sollten unter Nutzung aller hochschul-eigenen Möglichkeiten der Unterbringung nach den Grundsätzen sparsamster Haushaltsführung gestaltet werden. Die folgende Tabelle gibt die möglichen **Höchstsätze** an:

	<b>Aufenthaltshöchstsatz</b>	<b>Tageshöchstsatz bei Kurzaufenthalten</b>
<b>Studierende</b>	bis zu EUR 650,00 pro Monat <b>bis zu 3 Monaten bzw. 1.950 € pro Förderjahr</b>	bis zu EUR 29,00 pro Tag bis zu 22 Tagen im Jahr; darüber hinaus ist der Monatsbetrag anzusetzen
<b>Graduierte</b>	bis zu EUR 750,00 pro Monat <b>bis zu 3 Monaten bzw. 2.250 € pro Förderjahr</b>	bis zu EUR 33,00 pro Tag bis zu 22 Tagen im Jahr darüber hinaus ist der Monatsbetrag anzusetzen
<b>Doktoranden</b>	bis zu 1.000,00 Euro pro Monat bis zu 3 Monaten bzw. 3.000 Euro pro Förderjahr	bis zu 45,00 Euro pro Tag bis zu 22 Tagen im Jahr darüber hinaus ist der Monatsbetrag anzusetzen
<b>Promovierte Wissenschaftler, Hochschullehrer, Dozenten, Assistenten, leitende Hochschulangehörige</b>	bis zu 2.000,00 Euro pro Monat <b>bis zu 1 Monat bzw. 2.000 Euro pro Förderjahr</b>	bis zu 89,00 Euro pro Tag bis zu 22 Tagen im Jahr darüber hinaus ist der Monatsbetrag anzusetzen

**Es ist möglich, diese DAAD-Sätze zu unterschreiten, um möglichst viele Maßnahmen durchführen zu können.**

**Bei der Förderung von Aufenthalten ausländischer Teilnehmer ist allerdings zu beachten, dass der Gesamtförderzeitraum innerhalb eines Förderjahres 3 Monate bei Studierenden, Graduierten und Doktoranden und 1 Monat bei Promovierten Wissenschaftlern, Dozenten, Assistenten nicht überschritten wird.**

**Im Programm Ostpartnerschaften darf innerhalb eines Förderjahres der Aufenthalt einer Person mehrmals gefördert werden jedoch auch hier unter Beachtung der Gesamtaufenthaltsdauer sowie des Förderhöchstsatzes pro Jahr.**

Aus den DAAD-Sätzen ist auch der Beitrag zur **Krankenversicherung** zu begleichen: Die ausländischen Gäste sollten dringend auf die Notwendigkeit eines ausreichenden Versicherungsschutzes hingewiesen werden. Kann eine Auslandsrankenversicherung im Heimatland nicht abgeschlossen werden, sollte dafür Sorge getragen werden, dass sich die ausländischen Teilnehmer unmittelbar bei ihrem Eintreffen in Deutschland versichern.

**Anlage B**

**Fahrtkostenhöchsätze für deutsche Studierende**  
ab 1. Januar 2016

<b>Nr.</b>	<b>Land</b>	<b>Fahrtkostenhöchsätze (Euro)</b>
1.	Albanien	325,-
2.	Armenien	700,-
3.	Aserbajdschan	675,-
4.	Belarus	350,-
5.	Bosnien und Herzegowina	350,-
6.	Bulgarien	175,-
7.	Estland	225,-
8.	Georgien	575,-
9.	Kasachstan	550,-
10.	Kirgisistan	750,-
11.	Kosovo	250,-
12.	Kroatien	350,-
13.	Lettland	225,-
14.	Litauen	200,-
15.	Mazedonien	250,-
16.	Moldau	300,-
17.	Montenegro	325,-
18.	Polen	200,-
19.	Rumänien	300,-
20.	Russland (europ. Teil)	275,-
	Russland (asiat. Teil)	675,-
21.	Serbien	275,-
22.	Slowakei	200,-
23.	Slowenien	425,-
24.	Tadschikistan	600,-
25.	Tschechische Republik	200,-
26.	Turkmenistan	925,-
27.	Ukraine	250,-
28.	Ungarn	200,-
29.	Usbekistan	650,-

**Gültig bis 31.12.2016**

## Anlage C

### Vereinbarung über die Förderung von Hochschulpartnerschaften mit mittel-, ost- und südosteuropäischen Ländern

- Beschluss der KMK v. 15.01.1993 -

(vereinbart mit dem Auswärtigen Amt am 09.02.1993)

Das Auswärtige Amt und die für das Hochschulwesen zuständigen Minister/Senatoren der Länder fördern im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Zusammenarbeit zwischen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland und Hochschulen der Staaten Mittel-, Ost- und Südosteuropas. Dies geschieht gemäß der im Grundgesetz niedergelegten Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern.

1. Gefördert wird insbesondere der Austausch von Hochschullehrern, wissenschaftlichen Mitarbeitern der Hochschulen, Lektoren und Studenten.
2. Das Auswärtige Amt und die für das Hochschulwesen zuständigen Minister/Senatoren der Länder bemühen sich, hierfür Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen.
3. Die vom Auswärtigen Amt bereitgestellten Mittel werden im Wirtschaftsplan des Deutschen Akademischen Austauschdienstes mit der Zweckbestimmung „Bilaterale und multilaterale Wissenschaftsbeziehungen deutscher Hochschulen zu Hochschulen in mittel-, ost- und südosteuropäischen Ländern“ ausgebracht.
4. Anträge auf Förderung können nur für abgeschlossene Partnerschaftvereinbarungen gestellt werden. Die Anträge sind - unter Beifügung des Partnerschaftsvertrages und des Arbeitsplanes für den jeweiligen Förderungszeitraum - unmittelbar an den Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) zu richten. Der jeweils für das Hochschulwesen zuständige Minister/Senator erhält ein Doppel der Anträge.
5. Zur Beratung von Grundsatzfragen, insbesondere der Vergaberichtlinien und Kriterien für die Förderungswürdigkeit sowie zur Auswertung der Erfahrungen mit dem Programm wird das Auswärtige Amt eine Kommission einberufen, die sich aus zwei Vertretern der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder und je einem Vertreter des Auswärtigen Amtes, der Hochschulrektorenkonferenz, der Deutschen Forschungsgemeinschaft, der Alexander von Humboldt-Stiftung und des Deutschen Akademischen Austauschdienstes zusammensetzt. Vertreter anderer Organisationen können als beratende Mitglieder eingeladen werden. Den Vorsitz der Kommission führt das Auswärtige Amt.
6. Über die Vergabe der vom Auswärtigen Amt bereitgestellten Mittel entscheidet der DAAD. Die Vorbereitung der Einzelfallentscheidungen erfolgt durch eine vom DAAD einberufene Förderkommission aus Regional- und Fachwissenschaftlern.
7. Nach Ablauf von jeweils 5 Jahren wird die Kommission diese Vereinbarung evaluieren und ggf. Vorschläge zu einer Änderung oder Ergänzung unterbreiten.